

AMTSBLATT der KREISSTADT SIEGBURG

Jahrgang 13

Nr. 19

20. Juni 2012



Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer und Bekanntmachung

1.) Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15.6.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 15, 16 und 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 16.9.1997 (GV NRW S. 332) und der §§ 1, 2, 3, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 14.6.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Kreisstadt Siegburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 2, die:

- dem Eigentümer, Hauptmieter oder sonstigen Berechtigten als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dient, oder
- der Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient, oder
- jemand neben seiner Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.

(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder schlafen benutzt werden kann. Als Wohnung gelten auch Wohn- und Campingwagen, Wohnmobile und Wohnschiffe, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(3) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person zum Zwecke des persönlichen Nebenbedarfs inne gehalten wird. Wird eine Wohnung von einer Person inne gehalten, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.

(5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für Nebenwohnungen, die einer besonderen Nutzung unterliegen. Hierunter fallen:

- Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für ausschließlich aus beruflichen Gründen gehaltene Nebenwohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne vom § 1 Abs. 1 Satz 1 Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, soweit sich dieser überwiegend im Stadtgebiet aufhält und die eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung die Hauptwohnung ist. Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat u.a..

§ 3 Persönliche Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Absatz 1 ist. Als Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer oder Mieter oder als sonstige dauer Nutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

(3) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der laut Miet- bzw. Untermietvertrag im Besteuerungszeitraum gem. § 6 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, un-

entgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Miete, die laut jeweils zu Beginn des Ermittlungszeitraumes gültigem Mietspiegel für die Stadt Siegburg für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu zahlen ist.

(3) Soweit der Wohnraum nicht vom Mietspiegel erfasst wird, gilt als jährliche Nettokaltmiete die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Bei Wohn- und Campingwagen, Wohnmobilen und Wohnschiffen gilt als Nettokaltmiete die zu zahlende Stell- bzw. Liegeplatzmiete. Ist keine Miete zu entrichten, wird die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Stell- bzw. Liegeplatzmiete zugrunde gelegt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 4) je Kalenderjahr.

§ 6 Besteuerungszeitraum, Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, ab dem die Zweitwohnung besteht.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Festsetzung der Steuer

Die Kreisstadt Siegburg setzt die Steuer durch Steuerbescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 8 Anzeigespflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung im Stadtgebiet der Kreisstadt Siegburg bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das dem Amt für Finanz- und Steuermanagement der Kreisstadt Siegburg innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Entfällt eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 für die Freistellung von der Zweitwohnungssteuer, so ist dies innerhalb eines Monats nach der Änderung dem Amt für Finanz- und Steuermanagement der Kreisstadt Siegburg anzuzeigen.

(3) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, dem Amt für Finanz- und Steuermanagement der Kreisstadt Siegburg alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Miethöhe, Art der Nutzung etc.) schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

(4) Änderungen der Nettokaltmiete sind dem Amt für Finanz- und Steuermanagement der Kreisstadt Siegburg innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie werden bei der Steuerveranlagung vom folgenden 1. Januar an berücksichtigt.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch aktuelle Mietverträge und Mietänderungsverträge über die Höhe der Miete nachzuweisen.

(2) Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Gibt der Steuerpflichtige seine Hauptwohnung nicht an oder befindet sich die angegebene Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder erweist sich die Angabe seiner Hauptwohnung im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.

(3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Kreisstadt Siegburg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der im Stadtgebiet:

- mit Nebenwohnung gemeldet ist, oder
- ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes hat.

(4) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies schriftlich zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativklärung).

§ 10 Mitwirkungspflicht des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungsspflichtige gemäß § 9 seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Kreisstadt Siegburg Auskunft über die Person des Steuer-

Siegburger Termine

Orgelmusik zur Marktzeit
Sankt Servatiuskirche
Jeden Samstag, 11.30 Uhr

Daniel Hees
(Zeichnungen und Drucke)
Stadtmuseum, Markt 46
bis So. 1.7.2012

Positive Mischung
Installationen, Bilder, Aktionen, Videos, Workshops
Weitere Informationen:
www.jungesforumkunst.de
Kunst- und Ausstellungshalle,
Luisenstraße 80
bis So., 8.7.2012

Luis Gonzalez Duo
Casbah, Markt 35
Do., 21.6.2012, 20 Uhr

Buffetkonzert "Sternstunden"
Die schönsten Balladen des 20. Jahrhunderts
Stadtmuseum, Markt 46
Fr., 22. & Sa., 23.6., 19.30 Uhr

Abteikoncert
(zugleich Konzert im Siegburger Orgelzyklus)
J. S. Bach: Musikalisches Opfer
Rhein-Sieg-Kammersolisten
Abtei Sankt Michael
Bergstraße 26
So., 24.6. 17 Uhr

Konzert der Studienvorbereitenden Abteilung
Musikschule
Humperdinckstraße 27
Mo., 25.6.2012, 19 Uhr

Abschlusskonzert des Musikfestes
Konzert am Humperdinckflügel mit Vergabe der Siegburger Humperdinck-Sonderpreise
Stadtmuseum, Markt 46
Fr., 29.6. 2012, 19.30 Uhr

Triebhauseffekt
Was passiert wenn sich vier junge Menschen in einem Raum begegnen?
Fr., 29.6.2012, **Premiere**
Tanztheater, Studiobühne
Humperdinckstraße 27
Fr. 29.6. & Sa., 30.6., 20 Uhr

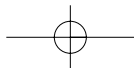
Konzert der Studienvorbereitenden Abteilung
Musikschule
Humperdinckstraße 27
Mo., 25.6.2012, 19 Uhr

Big Band "Knapp Daneben"
Casbah, Markt 35
Do., 28.6.2012, 20 Uhr

Abschlusskonzert des Musikfestes
Konzert am Humperdinckflügel mit Vergabe der Siegburger Humperdinck-Sonderpreise
Stadtmuseum, Markt 46
Fr., 29.6. 2012, 19.30 Uhr

Triebhauseffekt
Was passiert wenn sich vier junge Menschen in einem Raum begegnen?
Fr., 29.6.2012, **Premiere**
Tanztheater, Studiobühne
Humperdinckstraße 27
Fr. 29.6. & Sa., 30.6., 20 Uhr

Information der Kreisstadt Siegburg
Verantwortlich für die Bürgerservice-Seiten i.S. des Pressegesetzes NW:
Kreisstadt Siegburg
Ralf Reudenbach
53721 Siegburg
Tel. 02241 102 301
Fax 02241 102450
E-Mail presse@siegburg.de



Siegburger Termine

Fuchs am Sonntag
Barbara Teuber liest aus Anton Tschechow
"Das neue Landhaus"
Pumpwerk, Bonner Straße 65
So., 1.7.2012, 11 Uhr

Kindertöpfeln
Unterer Markt
So., 1.7.2012, 11 - 17 Uhr

Französischer Markt
S Carré
bis So., 1.7.2012, ganztags

Keramikmarkt
Rund 100 Töpfermeister aus dem In- und Ausland präsentieren moderne, zeitlose und antik gehaltene Töpferkunst
Marktplatz
So., 1.7.2012, 10 - 18 Uhr

Autofreies Siegtal Siegtal Pur
Auf rund 120 Kilometer ungetriebenen Fahrspaß dürfen sich unmotorisierte Verkehrsteilnehmer hier freuen
Siegburg bis Siegen, Siegtalradweg
So., 1.7.2012, 9 - 18 Uhr

Spaziergang zur Abtei
vorbei an historischen Sehenswürdigkeiten und auch weniger bekannten Schönheiten der Stadt
Stadtmuseum, Markt 46
Haupteingang
So., 1.7.2012, 14 Uhr

"Bunzlauer Keramik - Gestern und Heute"
Stadtmuseum, Markt 46
So., 1.7.2012, 15 Uhr

Museumsführung Schwerpunkt "Keramik"
Stadtmuseum, Markt 46
Haupteingang
So., 1.7.2012, 16 Uhr

SommerLeseClub 2012
Ferienzeit ist Lesezeit
Während der Sommerferien werden wieder alle leselustigen Kinder in die Stadtbibliothek gelockt
Stadtbibliothek, Griesgasse
Ab Di., 3.7.2012, 10 Uhr

VHS-Kino "The Help"
Cineplex, Europaplatz
Di. 5.7.2012, 17.30 Uhr
So. 8.7., 11.30 Uhr

Big Walter & Friends
Casbah, Markt 35
Do., 5.7.2012, 20 Uhr

"Wacken Warm Up Party + CD Release Show"
Kubana, Zeithstraße 100
Fr. 6.7.2012, 19 Uhr

Die gute Form
Ausstellung der Gesellenstücke der Tischlerinng
Bonn/Rhein-Sieg
Stadtmuseum, Markt 46
Fr., 6.7., 19 Uhr Eröffnung
Sa., 7.7. & So., 8.7.2012

Lange Einkaufsnacht
mit vielen Aktionen in und vor den Geschäften
Innenstadt
Sa., 7.7.2012, 20 - 24 Uhr

Zipora Rafaelov (Installation)
So., 8.7.2012, 11.30 Uhr
Vernissage
Stadtmuseum, Markt 46
So., 8.7. bis So., 26.8.2012

pflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen zu geben (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob der Erklärungs-pflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger, Erklärungs-pflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig:

- über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
- die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer:

- als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 8 Absatz 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt.
- Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses nicht gemäß § 8 Absatz 1 innerhalb eines Monats anzeigt,
- den Wegfall der Voraussetzungen für die Freistellung von der Zweitwohnungssteuer nicht gemäß § 8 Absatz 2 innerhalb eines Monats nach der Änderung anzeigt,
- als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Absatz 1 bzw. § 9 Absatz 4 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung abgibt,
- die in § 9 Absatz 1 genannten Unterlagen nicht einreicht,
- als Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Kreisstadt Siegburg den Erklärungs-pflichten nach § 10 nicht nachkommt,
- Belege ausstellt, die unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen (Steuergefährdung).

(3) Gemäß § 20 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 (leichtfertige Abgabenverkürzung) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 (Abgabengefährdung) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Die Strafbestimmungen des § 17 des Kommunalabgabengesetzes NRW bleiben unberührt.

§ 12 Datenübermittlung

(1) Die für Meldeangelegenheiten zuständige Stelle der Kreisstadt Siegburg übermittelt gemäß § 31 Abs. 1 und 6 Meldegesetz NRW dem Amt für Finanz- und Steuermanagement der Kreisstadt Siegburg zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

- Vor- und Familiennamen,
- früherer Name,
- akademische Grade,
- Ordensnamen, Künstlernamen,
- Anschriften (Siegburger Nebenwohnung und Hauptwohnung),
- Tag des Einzugs,
- Tag und Ort der Geburt,
- Geschlecht,
- gesetzlichen Vertreter,
- Staatsangehörigkeiten,
- Familienstand sowie
- Übermittlungssperren.

(2) Bei Auszug aus der Nebenwohnung, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung beziehungsweise Beendigung einer Übermittlungssperre, werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(3) Die für Meldeangelegenheiten zuständige Stelle der Kreisstadt Siegburg übermittelt dem Amt für Finanz- und Steuermanagement der Kreisstadt Siegburg unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Satzung in der Kreisstadt Siegburg bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Zweitwohnungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

2.) Die vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 15.6.2012, Franz Huhn, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Kreisstadt Siegburg (ca. 40.000 Einwohner) sucht zur Besetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere



Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen

als tariflich Beschäftigte in Vollzeit. Gesucht werden überdurchschnittlich engagierte Mitarbeiter/innen, die über mehrjährige Berufserfahrung im Rettungsdienst sowie gute Ortskenntnisse im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis verfügen und bereit sind, sich in einem jungen Team unterschiedlicher Hilfsorganisationen zu integrieren.

Die Kreisstadt Siegburg unterhält eine ständig besetzte Rettungswache mit zwei RTW und einem NEF, wobei zurzeit die RTW durch einen privaten Träger besetzt werden. Die 24stündige Besetzung des Fahrzeuges erfolgt im Schichtdienst. Die Einstellung und Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und erfolgt nach Entgeltgruppe 5.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber richten Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 30. Juni 2012 an:

Kreisstadt Siegburg, Personalabteilung Nogener Platz 10, 53721 Siegburg

Für Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Feuer- und Rettungswache, Thomas Glatz, Tel. 02241-966814, zur Verfügung.

Ausbildungsstellen zu besetzen!

Sind Sie an Teamarbeit, Eigeninitiative und Eigenverantwortung zur Lösung bürgernaher Aufgaben interessiert? Bei der Kreisstadt Siegburg erwartet Sie eine interessante Ausbildung in abwechslungsreichen Berufsbildern.



Die Kreisstadt Siegburg stellt zum 1.8.2013 bzw. 1.9.2013 ein:

4 Studenten/innen in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis in den Bachelor-Studiengängen Allgemeine Verwaltung (Bachelor of Laws) und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts)

Ausbildungszeit: 1.9.2013 - 31.8.2016
Gewünschte Schulbildung: Abitur bzw. uneingeschränkte Fachhochschulreife

2 Auszubildende für den Beruf der Kauffrau/des Kaufmanns für Büro-kommunikation mit Zusatzqualifikation Verwaltungsfachangestellte/r

Ausbildungszeit: 1.8.2013 - 31.1.2017

gewünschte Schulbildung: Fachoberschulreife

1 Auszubildende/n für den Beruf des/r Fachinformatikers/in (Fachrichtung Systemintegration)

Ausbildungszeit: 1.8.2013 - 31.7.2016
gewünschte Schulbildung: Fachoberschulreife

Während der Ausbildung erhalten Sie Einblick in die wichtigsten städtischen Dienststellen. Ihr Einsatz erfolgt an modernen Arbeitsplätzen mit IT-Unterstützung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit einem tabellarischen Lebenslauf und einer Kopie des letzten Schulzeugnisses bis spätestens 31.7.2012 an:

Stadtverwaltung Siegburg Personalabteilung, 53719 Siegburg

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an!

Ihre Ansprechpartner sind:
Josefine Jonas, Telefon: 02241/102-275, E-Mail: josefine.jonas@siegburg.de
Wolfgang Juckel, Tel.: 02241/102-270, E-Mail: wolfgang.juckel@siegburg.de

Die nachfolgende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:



Satzung

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR

vom 15.6.2012

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 Nr. 1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW.1994 S. 666) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung, der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009. S. 2585ff) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995. S. 926), alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung 12.6.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtbetriebe Siegburg AöR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.6.2012.

6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,

7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW,

(2) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Siegburg und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadtbetriebe Siegburg AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadtbetriebe Siegburg AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012 geregelt ist.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Siegburg liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt von den Stadtbetrieben Siegburg AöR zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR können Eigentümern, deren Grundstücke nicht anschlusspflichtig sind, den Anschluss gestatten, wenn die Eigentümer die dadurch entstehenden Herstellungs- und Unterhaltungskosten selbst tragen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

(2) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadtbetriebe Siegburg AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwasser nicht eingeleitet werden, dass aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 und 2 vorgeschriebenen Grenzwerte für Fracht und Konzentration der angegebenen Stoffe nicht überschritten werden. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung. Die Unterschreitung der Fracht- und Konzentrationsbegrenzungen durch Verdünnung oder innerbetriebliche Vermischung von Abwasserteilströmen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind nur Temperatur, pH-Wert und SO₄.

(4) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadtbetriebe Siegburg AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadtbetriebe Siegburg AöR verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte der Anlage 1 nicht einhält.

3. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 - 5 vorliegt, anderenfalls die Stadtbetriebe Siegburg AöR.

(9) Bei Änderung der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Abs. 1 - 6 nachzuweisen.

§ 8 Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadtbetriebe Siegburg im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadtbetriebe Siegburg AöR eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadtbetriebe Siegburg AöR anzuzeigen. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadtbetriebe Siegburg AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadtbetriebe Siegburg AöR.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes unmittelbar an der Grundstücksgrenze einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadtbetriebe Siegburg AöR.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung einschließlich der Kontrollschächte und Inspektionsöffnungen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu erstellen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtbetriebe Siegburg AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadtbetriebe Siegburg AöR den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgt ist.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadtbetriebe Siegburg AöR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 16 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadtbetriebe Siegburg AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadtbetriebe Siegburg AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadtbetriebe Siegburg AöR und Beauftragte der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadtbetriebe Siegburg AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadtbetriebe Siegburg AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
 - oder
 - 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 - 2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 - 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 - 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser

nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

- 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadtbetriebe Siegburg AöR angezeigt zu haben.

- 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält

- 9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadtbetriebe Siegburg AöR herstellt oder ändert.

- 10. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadtbetriebe Siegburg AöR mitteilt.

- 11. § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a LWG NRW sofort oder nach den Vorgaben der entsprechenden Ortsatzungen zum § 61 a LWG NRW prüfen lässt.

- 12. § 16 Absatz 2 der Stadtbetriebe Siegburg AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadtbetriebe Siegburg AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

- 13. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Stadtbetriebe Siegburg AöR oder die durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

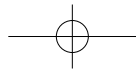
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 17.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.6.2001 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung – der Stadtbetriebe Siegburg AöR- vom 15.6.2012

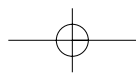
Grenzwerte gemäß § 5 Abs. 3

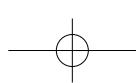
| Parameter/Stoff der Stoffgruppe | Grenzwert | Untersuchungsmethode | Aus der Stichprobe |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1. Temperatur | bis 30°C | DIN 38404-C4 Ausgabe Dez. 1986 | nicht abgesetzt homogenisiert |
| 2. pH-Wert | 6,5-9,0 | DIN 38404-C5 Ausgabe Jan. 1984 | nicht abgesetzt homogenisiert |
| 3. Absetzbare Stoffe (0,5 h – Absetzzeit) | 5 ml/l | DIN 38409 H-9-2 Ausgabe Juli 1980 jedoch mit einer Absetzzeit von 0,5 h | |
| 4. Verseifbare Öle & Fette Petrolätherextrakt | 150 mg/l | DIN 38409 H-17 Ausgabe Mai 1988 | nicht abgesetzt homogenisiert |
| 5. Kohlenwasserstoffe (Abscheider für Leichtflüssigkeiten erforderlich) | 20 mg/l | DIN 38409 H-18 Ausgabe Mai 1988 | nicht abgesetzt |
| 6. Organische Lösungsmittel | a) mit Wasser mischbar nur nach spezieller Festlegung b) mit Wasser nicht mischbar max. entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit und nach entsprechender Festlegung | | |
| 7. AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen) | 0,25 mg/l | DIN 38409 H-14 Ausgabe März 1985 Adsorption an Aktivkohle | nicht abgesetzt |
| 8. CKW 1,1,1-Trichlorethan Tetrachlorethan Trichlormethan Trichlorethen | 0,2 mg/l je Einzelsubstanz, jedoch in der Summe <0,5 mg/l | DIN 38407-F4 (Entwurf von April 1985) Hexan und dann mittels QC-Quarzkapillarsäule | Originalprobe |
| 9. CSB | 800 mg/l | DIN 38409 H-41 Ausg. Dez. 1980 | nicht abgesetzt homogenisiert |
| 10. Ammonium/ Ammoniak (NH4/NH3) als N | 60 mg/l | DIN 38406-E 5-1 | nicht abgesetzt homogenisiert |
| 11. Nitrit (NO2) | 20 mg/l | DIN 38405-010 Ausgabe Feb. 1981 | nicht abgesetzt homogenisiert |
| 12. Sulfat (SO4) | 400 mg/l | DIN 38405-D 5-2 Ausgabe Jan. 1985 | nicht abgesetzt homogenisiert |
| 13. Sulfid (S) | 2,0 mg/l | DEV D7b 7. Lieferung 1975) | nicht abgesetzt homogenisiert |
| 14. Phenole (C6/H5OH) | 20 mg/l | DIN 38409 H-16-1 als Pheno-Index bestimmbar Ausgabe Juni 1984 | nicht abgesetzt homogenisiert |



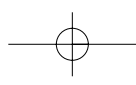
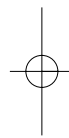
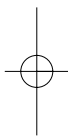
| Parameter/Stoff der Stoffgruppe | Grenzwert | Untersuchungsmethode | Aus der Stichprobe | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|
| 15. Farbstoffe | Nur in so niedriger Konz., dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage, visuell nicht mehr gefärbt erscheint. | | | l) Aluminium (Al) | keine Begrenzung soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind | DIN 38406-E-22 Ausgabe März 1988 | nicht abgesetzt homogenisiert |
| 16. Cyanid leicht freisetzb. (CN) | 0,2 mg/l | DIN 38405 D-13-1 Ausgabe Feb. 1981 | nicht absetzbar homogenisiert | m) Eisen (Fe) | Keine Begrenzung soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind. | DIN 38406-E-22 Ausgabe März 1988 | nicht abgesetzt homogenisiert |
| 17. Cyanid gesamt (CN) | 2,0 mg/l | DIN 38405 D-13-1 Ausgabe Februar 1981 | nicht absetzbar homogenisiert | n) Cobalt (Co) | 1,0 mg/l | DIN 38406-E 22 Ausgabe März 1988 | nicht abgesetzt homogenisiert |
| 18. Fluorid gesamt (F) | 60 mg/l | DIN 38405-D 4 Ausgabe Juli 1985 | nicht abgesetzt homogenisiert | o) Silber (Ag) | 1,0 mg/l | DIN 38406-E 22 Ausgabe März 1988 | nicht abgesetzt homogenisiert |
| 19. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfit Eisen-II-Sulfat | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten. | | | 22. Nichtionische Tenside (BiAs)* | * | | nicht abgesetzt homogenisiert |
| 20. Freies Chlor (CL2) | 0,5 mg/l | DIN 38408-G 4 Ausgabe Juni 1984 | nicht abgesetzt | * Es wird eine Untersuchungsmethode für die Bestimmung der nichtionischen Tenside vorgeschrieben. | | | |
| 21. Metalle (gelöst & ungelöst) | | | | Grenzwerte für Stundenfracht, die außer den Konzentrationswerten eingehalten werden müssen. | | | |
| a) Arsen (As) | 0,2 mg/l | DIN 38405-D 18 Ausgabe Sept. 1985 | nicht abgesetzt homogenisiert | (1) Blei (Pb) | 8,0 g/h | | |
| b) Blei (I) (Pb) | 0,2 mg/l | DIN 38405-E 22 Ausgabe März 1988 | nicht abgesetzt homogenisiert | (2) Cadmium (Cd) | 0,4 g/h | | |
| c) Cadmium (2) (Cd) | 0,1 mg/l | DIN 38406-E 22 Ausgabe März 1988 | nicht abgesetzt homogenisiert | (3) Chrom (Cr) | 8,0 g/h | | |
| d) Chrom VI (Cr) | 0,2 mg/l | DIN 38405-D 24 Ausgabe Mai 1987 | nicht abgesetzt homogenisiert | (4) Kupfer (Cu) | 12,0 g/h | | |
| e) Chrom (3) (Cr) | 1,0 mg/l | DIN 38406-E 22 Ausgabe März 1988 | nicht abgesetzt homogenisiert | (5) Nickel (Ni) | 6,0 g/h | | |
| f) Kupfer (4) (Cu) | 1,0 mg/l | DIN 38406-E 22 Ausgabe März 1988 | nicht abgesetzt homogenisiert | (6) Quecksilber (Hg) | 0,1 g/h | | |
| g) Nickel (5) (Ni) | 1,0 mg/l | DIN 38405-E 22 Ausgabe März 1988 | nicht abgesetzt homogenisiert | (7) Zink (Zn) | 10,0 g/h | | |
| h) Quecksilber (6) (Hg) | 0,005 mg/l | DIN 38406-E 12-3 Ausgabe Juli 1980 | nicht abgesetzt homogenisiert | <u>Anlage 2</u> zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadtbetriebe Siegburg AöR- vom 15.6.2012 | | | |
| i) Selen (Se) | 1,0 mg/l | DIN 38405 Teil 23 Entwurf Januar 1986 | nicht abgesetzt homogenisiert | <u>Anlage II</u> Die folgende Anlage II gibt eine Übersicht über Eigenschaften und Inhaltsstoffe des Abwassers von Industrie- und Gewerbebetrieben. Die Zusammenstellung, die nicht vollständig sein kann, ist aufgliedert nach einzelnen Industriegruppen und -zweigen (b). Sie enthält Angaben über Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch Abwasserinhaltsstoffe (c), insbesondere durch giftige, betäubende oder explosive Gase, sowie durch Säuren oder Laugen, wenn diese in so hoher Konzentration auftreten, dass die Gefahr von Verätzungen besteht. Sie enthält weiterhin Angaben über mögliche Beeinträchtigungen der Kanalisation, z.B. durch verkrustete oder betonaggressive Stoffe (d), der Kläranlage insbesondere durch toxische Stoffe, sowie über Abwasserinhaltsstoffe, die durch die biologische Reinigung in der Regel nicht ausreichend entfernt werden (f). Sie enthält schließlich praktische Hinweise (g) über Maßnahmen, die zur Vorbehandlung des Abwassers vor seiner Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen geboten sind oder in Betracht kommen können. In diesem Zusammenhang wird auf die Sammlung der Mindestanforderungen hingewiesen, die umfangreiches Informationsmaterial über branchenspezifisches Abwasser enthält. | | | |
| j) Zink (7) (Zn) | 0,5 mg/l | DIN 38406-E 22 Ausgabe März 1988 | nicht abgesetzt homogenisiert | | | | |
| k) Zinn (Sn) | 3 mg/l | DIN 38406-E 22 Ausgabe März 1988 | nicht abgesetzt homogenisiert | | | | |

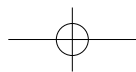
| Nr. lfd. | Industriegruppe und -zweig | Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch | der Kanalisation durch | Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch | des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch | Praktische Hinweise |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a | b | c | d | e | f | g |
| 1.0 | Grundstoff- und Produktions-Güterindustrie | | | | | |
| 1.1 | Industrie der Steine und Erden | | | | | |
| 1.1.1 | Steinschleifereien | | Ablagerungen durch absetzbare Stoffe | | | Schlammabscheidung erforderlich; auf regelmäßige Schlammräumung achten |
| 1.1.2 | Transportbetonwerke | | pH über 10 Ablagerungen, Verkrustungen und Verstopfungen durch absetzbare Stoffe | | | Schlammabscheidung und ggf. Neutralisation erforderlich; das Abwasser kann bei der Betonbereitung wieder eingesetzt werden |
| 1.1.3 | Asbestzementwerke Ablagerungen und Verkrustungen | | pH über 10 | Chromat | | Schlammabscheidung und Neutralisation erforderlich; ggf. Chromatreduktion notwendig |
| 1.2 | Eisenschaffende Industrie, Ziehereien, Walzwerke NE-Metallindustrie Metallverarbeitende Industrie | | | | | |
| 1.2.1 | Stahl- und Walzwerke | | pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat absetzbare Stoffe | Öle und Fette | | Auf Ölbeseitigung achten; Demulgieranlage für Ölemulsionen und Abscheider für Walzzunder erforderlich; ggf. Neutralisation erforderlich |
| 1.2.2 | Eisen- und Stahlbeizereien | Säuredämpfe | pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat | Edelstahl: Chromat Fluorid Schwermetalle | | Neutralisation erforderlich ggf. Chromatreduktion und Schlammabscheidung erforderlich |
| 1.2.3 | Buntmetallbeizereien | Säuredämpfe insbes. nitrose Gase | pH unter 6,0 Sulfat | Schwermetalle Nitrit | Chromat | Spülwasser, Konzentrate und Halbkonzentrate sind zu entgiften und zu neutralisieren. Schlammabscheidung und ggf. Komplexzerstörung erforderlich; bei höheren Schwermetallgehalten scheidet u. U. landwirtschaftliche Verwertung des Schlammes der Sammelkläranlage aus |
| 1.2.4 | Aluminiumbeizereien Eloxieranlagen | | pH unter 6,0 | Schwermetalle pH über 10 | Chromat | Neutralisation, ggf. Chromatreduktion und Schlammabscheidung erforderlich |
| 1.2.5 | Emaillieranlagen | Säuredämpfe | Sulfat pH unter 6,0 pH über 10 Säure | Schwermetalle | | Neutralisation erforderlich; ist Enternallierung vorhanden, auf starke Lauge achten; Schlammabscheidung und ggf. Nitritentgiftung erforderlich |
| 1.2.6 | Galvanisieranlagen | Säuren, Laugen Blausäure Chlorcyan (Tränengas) Lösemittel | pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat | Schwermetalle Chromat Nitrit Cyanid halogen Kohlenwasserstoffe | Schwermetalle Cyanid halogen Kohlenwasserstoffe | Spülwasser, Konzentrate, Halbkonzentrate und Regenerate sind zu entgiften und zu neutralisieren; ggf. Komplexzerstörung und Schlammabscheidung erforderlich; Interne Abwasser-Trennung erforderlich; bei höheren Schwermetallgehalten scheidet u. U. die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes der öffentlichen Kläranlage aus |



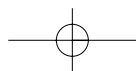


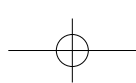
| Nr. lfd. | Industriegruppe und -zweig | Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch | der Kanalisation durch | Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch | des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch | Praktische Hinweise |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a | b | c | d | e | f | g |
| 1.3 | Mineralölverarbeitung | | | | | |
| 1.3.1 | Raffinerien | Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr) | pH unter 6.0 pH über 10 Schwefelwasserstoff Ablagerungen Sulfat Mineralöl | Mineralöl | Biocide (Stabilisatoren) | Sicherheitsmaßnahmen gegen überlaufendes Öl (Absperrvorrichtung; ungelöstes Mineralöl ist abzutrennen; Ölemulsionen sind zu spalten; auf Geruchsbelästigungen ist zu achten, ggf. Neutralisation erforderlich. |
| 1.3.2 | a) Tanklager b) Tankstellen | Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) | Mineralöl | | | Leichtflüssigkeitsabscheider sind erforderlich Leichtflüssigkeitsabscheider sind in der Regel erforderlich |
| 1.3.3 | Altölaufbereitung | Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr) | Sulfit Sulfat Schwefelwasserstoff Schwermetalle | Mineralöl Biocide halogen Kohlenwasserstoffe Schwermetalle | Mineralöl Biocide halogen Kohlenwasserstoffe | Weitgehende Oxidation der spontan sauerstoffverbrauchenden Stoffe erforderlich; Bakterientoxizität vermindern |
| 1.4 | Chemische Industrie | | | | | |
| 1.4.1 | Pharmazeutische Industrie | Lösemittel Säuren Laugen | pH unter 6.0 pH über 10 | Schwermetalle halogen Kohlenwasserstoffe halogen. Verbindungen Biocide | Schwermetalle halogen Kohlenwasserstoffe halogen. Verbindungen Biocide | Lösungsabscheider und evtl. Neutralisation erforderlich; Fäkalproblem aus Tierversuchsanstalten beachten, ggf. Abscheidung von Extraktionsrückständen. Selektive Vorbehandlung für org. Halogenverbindungen und Schwermetalle |
| 1.4.2.1 | Farbindustrie a) Anorganische Pigment-silikatische Füllstoff- und Frittefabriken b) Organische Farbindustrie c) Druckfarbenfabriken | Lösemittel Lösemittel | pH unter 6.0 Sulfat pH unter 6.0 Sulfat | Schwermetalle halogen Kohlenwasserstoffe halogen Kohlenwasserstoffe | Verfärbungen | Ggf. Neutralisation, Fällung und Schlammabscheidung erforderlich Ggf. Abscheideanlagen für Lösemittel und evtl. Neutralisation erforderlich Abscheideanlage für Lösemittel erforderlich |
| 1.4.3 | Lackindustrie Lösemittelhalogen 1. Anstrichstoffen a) ohne Behälterreinigung mit Waschlauge b) mit Behälterreinigung mit Waschlauge 2. Dispersionsfarben | Lösemittel Lösemittel | pH über 10 Sedimente Schwimmstoffe Ablagerungen | | | Vorkehrungen gegen das Eindringen von Lösemitteln ins Abwasser (in der Regel in der Betriebsgenehmigung bereits verlangt). Vorkehrungen gegen das Eindringen von Lösemitteln, zur Rückhaltung von Sedimenten und ggf. Teilneutralisation (in der Regel in der Betriebsgenehmigung bereits verlangt) Mechanische Vorklärung zweckmäßig (ggf. in Verbindung mit einer Flockung) Wachsabscheider erforderlich Demulgieranlagen und Fettabscheider erforderlich |
| 1.4.4 | Kerzenfabriken | Lösemittel | Wachse | aufrahmende Fette | | |
| 1.4.5 | Bohnerwachsfabriken | Säuren | | | und Wachse | |
| 1.4.6 | Seifenfabriken | Laugen Säuren | pH unter 6.0 pH über 10 Schwimmstoffe | aufrahmende Öle und Fette | | Fettabscheider und evtl. Neutralisation erforderlich. Unterlauge darf nicht im Stoß abgelassen werden. |
| 1.4.7 | Waschmittel und Reinigungsmittelindustrie | Laugen | pH über 10 Schwimmstoffe Fettablagerungen | aufrahmende Öle und Fette aufrahmende Fette | Tenside | Evtl. Neutralisation erforderlich |
| 1.4.8 | Körperpflegemittel Industrie | | Fettablagerungen | aufrahmende Fette | Biocide | Evtl. Demulgieranlage erforderlich. |
| 1.4.9 | Düngemittelfabriken | Säuren Laugen | pH unter 6.0 pH über 10 Sulfat | Ammonium Nitrat Schwermetalle | Versalzung evtl. Phosphate | Verbot der Einleitung konzentrierter Natrium-, Kalium-, Magnesiumchlorid-Lösung und von Kalkschlamm; auf Geruchsbelästigung achten; evtl. Neutralisation erforderlich. |
| 1.4.10. | Chemikalienhandel | Lösemittel | pH unter 6.0 pH über 10 Schwimmstoffe Lösemittel | Fette und Wachse Nitrat halogen Kohlenwasserstoffe | Verfärbungen Schwermetalle | Nur bei Reinigungsarbeiten fällt Abwasser an; ggf. Sammlung und Abfuhr von Lösemitteln und Giftstoffen, ggf. Neutralisation erforderlich. |
| 1.4.11 | Bürobedarf | Lösemittel | | | Verfärbungen | Ggf. Lösemittelabscheider erforderlich |
| 1.4.12 | Textil Leder und Papierhilfsmittel und Waschrohstoffe herstellende Betriebe | Lösemittel | pH unter 6.0 pH über 10 Sulfat | aufrahmende Öle und Fette | | Ggf. Fettabscheider, Emulsions-Spaltanlage. Neutralisationsanlage erforderlich |
| 1.5 | Holzverarbeitende Industrie | | | | | |
| 1.5.1 | Holzkohlebetriebe | | pH unter 6.0 organische Säuren | Phenole Ammonium | Phenole (Geschmacksbeeinflussung von Trinkwasser und Fischen) | Ggf. Neutralisation erforderlich. |
| 1.5.2 | Sperrholzfabriken und Funierwerke | Ameisensäure | pH unter 6.0 Formaldehyd | Hohe organische organische Säuren Temperaturen zwischen 70° und 90°C möglich | Belastung durch biologische Reinigung nur teilweise zu vermindern | Dämpfgrubencondensate sind mit organischen Verbindungen hoch belastet, ggf. kontinuierliche Ableitung erforderlich. |
| 1.5.3 | Hartlaserplattenwerke | Org. Säuren | pH unter 6.0 | Phenole Lösemittel | Phenole, org. Restbelastung | Ggf. Neutralisation erforderlich, auf Phenole achten. |
| 1.5.4 | Holzimprägnierbetriebe | Säuren Biocide | Säuren | pH unter 6.0 Chromat | Chromat Schwermetalle Biocide | Grundsätzliches Einleitungsverbot prüfen, unzulässige Verbindung zu Wasserversorgungsanlagen ausschließen |
| 1.6 | Papier- und Pappefabriken | Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr) | pH unter 6.0 pH über 10 Sulfat Schwefelwasserstoff | Feststoffe | Verfärbungen | Schlammabscheidung ggf. auch Neutralisation und Ausgleichsbecken erforderlich. |
| 2.0 | Investitionsgüterindustrie | | | | | |
| 2.1 | Maschinenbau | | | | | |
| 2.1.1 | Maschinenfabriken auch mit Härtereien | Blausäure Lösemittel | pH unter 6.0 pH über 10 | Cyanid. Barium Nitrit aufrahmende Öle und Fette | Cyanid | Neutralisation und Entgiftung erforderlich danach Schlammabscheidung Bohr-, Schleiföl- und Ziehölemulsionen und Kaltreiniger sind zu spalten. Ggf. Leichtstoffabscheider erforderlich. |
| 2.1.2 | Acetylenherzeugung | Acetylen (Explosionsgefahr) | pH über 10 Schwefelwasserstoff | Schwefelwasserstoff, Cyanid | Cyanid | Auf Schwefelwasserstoff und Cyanid achten, Schlammreinigung kann u.U. limitiert werden |



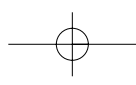
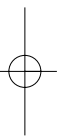
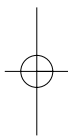


| Nr. lfd. | Industriegruppe und -zweig | Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch | der Kanalisation durch | Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch | des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch | Praktische Hinweise |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a | b | c | d | e | f | g |
| 2.2 | Straßen- und Schienenfahrzeuge | | | | | |
| 2.2.1 | Fahrzeug- und Waggonfabriken Lösemittel Cyanid | Säuren Laugen Sulfat Schwermetalle | pH unter 6.0 pH über 10 Chromat Cyanid | aufrahmende Öle und Fette | | Neutralisations-, Entgiftungs-, Demulgieranlage erforderlich, Schlammabscheidung, sonst siehe 1.2.2, 1.2.6, 2.1.1 u. 2.2.2 |
| 2.2.2 | Farbspritzanlagen Lackieranlagen | Lösemittel | Schwimmstoffe Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe | Chromate Schwermetalle und Lösemittel | | Farblacke müssen koaguliert und abgeschieden werden; Neutralisation mit Schwermetallausfällung und Abscheidung von Lösemitteln erforderlich |
| 2.2.3 | Wartungs- und Ausbesserungswerke | Lösemittel (halogen Kohlenwasserstoffe) | pH unter 6.0 pH über 10 halogen Kohlenwasserstoffe | aufrahmende Öle und Fette halogen Kohlenwasserstoffe | | Demulgieranlage und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich (Kaltreinigung) s. auch 1.2.6 |
| 2.3 | Elektrotechnische Industrie | | | | | |
| 2.3.1 | Kabelwerke | | Toluol | aufrahmende Öle und Fette, Kupfer | | Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich |
| 2.3.2 | Akkumulatoren- und Trockenbatteriewerke | | | | | |
| | a) Bleibatterien | Säuren | pH unter 6.0 Sulfat | Blei, Cadmium | Salze | Neutralisation (Bleifällung) und Schlammabscheidung erforderlich; auf mögliche Bleianreicherung im Klärschlamm achten |
| | b) Nickel-Cadmium-Batterien | Laugen | pH über 10 | Nickel, Cadmium | Salze | Neutralisation (Fällung) und Schlammabscheidung erforderlich, auf mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm achten. |
| | c) Trockenbatterien | Säuren, Laugen Intermittierend (Reaktivierung von Ionenaustauschern) | pH unter 6.0 pH über 10 | Quecksilber Zink | Quecksilber | Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich. |
| 2.3.3 | Akkumulator Ladestationen | | | | | |
| | a) Bleibatterien | Säuren | pH unter 6.0 Sulfat | | | Neutralisation und ggf. Schlammabscheidung; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten |
| | b) Nickel-Cadmium-Batterien | Laugen | pH über 10 | | | Neutralisation (Fällung) und Schlammabscheidung erforderlich; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten. |
| 3.0 | Verbrauchsgüterindustrie | | | | | |
| 3.1 | Feinkeramische Industrie | | | | | |
| 3.1.1 | Porzellan- und Keramikfabriken | | Verstopfungen und Ablagerungen durch absetzbare Stoffe | Schwermetallpigmente hohe anorganische Belastung | | Schlammabscheidung erforderlich; Abwasser kann z.T. im Kreislauf geführt werden; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten |
| 3.2 | Glasindustrie | | | | | |
| 3.2.1 | Schleifen von Glas | | Ablagerungen durch absetzbare Stoffe | | | Absetzanlage erforderlich |
| 3.2.2 | Mattieren, Ätzen Säurepolieren von Glas | Flusssäure Schwefelsäure | pH unter 6.0 (Flusssäure) Sulfat | Fluorid | Fluorid | Neutralisation und Kalkbehandlung zur Fluoridfällung erforderlich; gilt auch für Luftwaschanlagen; Schlammabscheidung |
| 3.2.3 | Versilbern von Glas | | pH unter 6.0 pH über 10 | Silber Kupfer | | Silberrückgewinnung; Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich |
| 3.2.4 | Galvanisieren von Glas | | pH unter 6.0 Sulfat | Kupfer Nickel | | Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich |
| 3.2.5 | Maschinelle Formgebung des heißen Glases (Pressglases, Hohlglas, Behälterglas) | | | | | Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich, falls keine biologisch abbaubaren Kühlschmiermittel verwendet werden |
| 3.2.6 | Verarbeitung von Glas- und Mineralfasern | | Ablagerungen durch absetzbare | phenolische Verbindungen | | Absetzanlage erforderlich |
| 3.3 | Druckereien und Vervielfältigungsindustrie | Stoffe | Formaldehyd | | | |
| 3.3.1 | Druckereien Klischeeanstalten | Säuren Lösemittel | pH unter 6.0 pH über 10 | aufrahmende Öle und Fette Blei, Zink, Kupfer Chrom, Cadmium halogen. Kohlenwasserstoffe | | Leichtflüssigkeitsabscheider, Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich; ggf. Komplex- und Emulsionszerstörung sowie Chromatreduktion erforderlich |
| 3.3.2 | Foto-Anstalten Foto-Labors Kopieranstalten | | pH unter 6.0 pH über 10 Sulfat | Silber Chrom Cadmium | | Silberrückgewinnung erforderlich. Auf Reduktionsmittel, z.B. Thiosulfat, achten; falls Farbfilmentwicklung ggf. Chromatreduktion erforderlich |
| 3.4 | Ledererzeugende und Lederverarbeitende Industrie | | | | | |
| 3.4.1 | Lederfabriken Glutinleimfabriken | Schwefelwasserstoff | pH unter 6.0 pH über 10 Schwimmstoffe Haare Schwefelwasserstoff Sulfat | Schwefelwasserstoff Chrom Biocide | Verfärbungen Salze | Sulfide katalytisch oxidieren oder mit Eisensalzen in unlösliche Form überführen, wobei der entstehende Niederschlag u.U. in Kanalisation eingeleitet werden kann; ggf. Pufferung zur Vermeidung von Stoßbelastungen erforderlich; bei Chromgerbereien Chromausfällung erforderlich |
| 3.5 | Textilindustrie | | | | | |
| 3.5.1 | Weberei, Spinnereien | | aufrahmende Öle und Fette | | | Spinnölemulsion darf nicht eingeleitet werden. |
| 3.5.2 | Wollwäschereien | | pH über 10 Fettablagerungen Schwimmstoffe (Wollfett) | | | Demulgier- und Neutralisationsanlage mit Fettabcheidung erforderlich, Faserrück erforderlich |
| 3.5.3 | Textilausrüstung | | | | | |
| | a) Entschlichten enzymatisch oxidativ | Laugen | pH über 10 Sulfat | Tenside, hohe org. Stoßbelastung | | Laststöße vermeiden, evtl. Neutralisation erforderlich |
| | b) alkalische Vorreinigung | Laugen | pH über 10 | Tenside | | Evtl. Neutralisation erforderlich |
| | c) Bleiche mit chlorhaltigen Bleichmitteln mit sauerstoffhaltigen Bleichmitteln | Chlor | pH über 10 | Tenside | chlororg. Verbindungen | Evtl. Neutralisation erforderlich, zulässigen Chlorgehalt überprüfen Evtl. Neutralisation erforderlich |
| | d) Mecensation | Laugen | pH über 10 | Tenside | | Laugenrückgewinnung empfehlen, evtl. Neutralisation erforderlich |





| Nr. lfd. | Industriegruppe und -zweig | Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch | der Kanalisation durch | Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch | des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch | Praktische Hinweise |
|----------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a | b | c | d | e | f | g |
| | e) Färben | kurzfristig hohe Temperaturen Säuren Laugen | pH unter 6.0 pH über 10 Sulfat Sulfat | Schwermetalle Tenside Chromat | Verfärbungen Trichlorbenzole | Ggf. Abwassermischung, Temperatur- und Konzentrationsausgleich durchführen, höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden; auf Schwermetallanreicherung im Klärschlamm achten. Restdruckfarben als Abfall beseitigen lassen, evtl. Ausgleich und Neutralisation erforderlich. |
| | f) Druck | | pH über 10 | halogen Kohlenwasserstoffe | | |
| 3.7 | Gummiherstellung und -verarbeitung | Trinol | | | | Ggf. Rückhaltung von Latex |
| 4. | Nahrungs- und Genussmittel Ernährungsindustrie | | | | | |
| 4.1.1 | Großkuchen, Braterein | | Fette Öle | | | Fett- und evtl. Stärkeabscheider erforderlich |
| 4.1.2 | Milchverarbeitende Betriebe | Laugen Säuren | pH über 10 pH unter 6.0 | Stoßbelastung u.U durch Molke | | Für Reinigungsanlagen und -säuren Neutralisation erforderlich; Verbot der Einleitung von Molke mit Ausnahme unvermeidbarer Tropfverluste; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden. |
| 4.1.3 | Brauereien | Laugen Säuren | pH über 10 pH unter 6.0 | Stoßbelastungen | | Auf Laugen der Flaschen- und Faßreinigungsanlagen achten, ggf. kontinuierliche Einleitung oder Neutralisation erforderlich. Feststoffe wie Glasscheiben, Etiketten, Trüb, Treber, Hefe und Kieselgur und dgl. zurückhalten, auf mögliche Schwermetallgehalte (Etiketten) achten; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden. Verbot der Einleitung von Schwimmgerte |
| 4.1.4 | Mälzereien | | Schwimmstoffe | | | Verbot der Einleitung von Entschleimungs-, Hefe- und Schönungstrub sowie Trester; auf Laugen der Flaschenreinigungsanlagen achten, ggf. kontinuierliche Einleitung oder Neutralisierung erforderlich. |
| 4.1.5 | Winzerbetriebe Sektellereien | | pH unter 6.0 pH über 10 | | | Ggf. Neutralisation und Abkühlung der heißen Destillationsrückstände erforderlich; bei hoher organischer Belastung ggf. kontinuierliche Einleitung erforderlich. Feste Abfallstoffe (Trester) dürfen nicht eingeleitet werden; auf mögliche Schwermetallgehalte in der Schlempe achten; die Schlempe nicht in die Kanalisation einleiten sondern u.U. verfüttern. |
| 4.1.6 | Brennereien und Sektellerein | | pH unter 6.0 | | | Evtl. Neutralisation und/oder kontinuierliche Einleitung der Reinigungslauge erforderlich; Rückhaltung von Glasscherben. Etiketten und dergl. erforderlich, genutzte Lauge über einen Altlaugentank dosieren und während der Betriebsstunden abführen Siehe ATV-Arbeitsblätter A 107 u. A 112. Blutbunker. Blutgerinne und automatische Großstoffrückhaltung |
| 4.1.7 | Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnen-Industrie | Laugen | pH über 10 | | | Ggf. Neutralisation und Abscheidung von Eiweißstoffen erforderlich Hohe organische Belastung des Blanchierabwassers; ggf. Abkühlung und kontinuierliche Einleitung erforderlich; ggf. auch Neutralisation und Rückhaltung von Obst- und Gemüseresten erforderlich |
| 4.1.8 | Schlachthöfe Schlachtereien | Schwimmstoffe | Stoßbelastung | | | Hohe organische Belastung bei hohem Salzgehalt ggf. kontinuierliche Abteilung erforderlich; auf Geruchsbelästigungen achten Auf Geruchsbelästigung achten; Fettabscheider erforderlich; Abwässer frisch einleiten |
| 4.1.9 | Gelatinefabriken | Säuren Laugen | pH unter 6.0 pH über 10 | Biocide | Versalzung | Fettabscheider und ggf. Neutralisation erforderlich |
| 4.1.10 | Obst- und Gemüseverarbeitung Kartoffelverarbeitung | | pH unter 6.0 pH über 10 Schwimmstoffe Sand | Stoßbelastungen | | Ggf. Neutralisation und Fettabscheider erforderlich |
| 4.1.11 | Sauerkrautfabriken | | pH unter 6.0 | Stoßbelastung | Versalzung | Rückhaltung von Feststoffen (Stärke); hohe organische Belastung |
| 4.1.12 | Fleischverarbeitung | | Schwimmstoffe | | | Hohe organische Belastung; auf Geruchsbelästigung achten |
| 4.1.13 | Speisefett- und Speiseölgewinnung und Raffination | Lösemittel | pH unter 6.0 pH über 10 Sulfat Fettablagerungen | | | Fettabscheider erforderlich |
| 4.1.14 | Margarineherstellung | | pH unter 6.0 pH über 10 Fettablagerungen | | | |
| 4.1.15 | Stärkefabriken | | pH unter 6.0 Sulfit Schwimmstoffe | | | |
| 4.1.16 | Zuckerfabriken und Flüssigzuckerherstellungsanlagen | | pH unter 6.0 pH über 10 Sulfat | | | |
| 4.1.17 | Schokoladenfabriken | Lösemittel | Verstopfungen (Fette) | aufrahmende Fette | | |
| 4.1.18 | Marzipanfabriken | Blausäure | | | | |
| 4.1.19 | Speiseeisherstellung | pH über 10 Fettablagerungen | pH unter 6.0 | aufrahmende Fette | | Ggf. Cyanidentgiftung erforderlich Fettabscheider und Neutralisation von Reinigungsanlagen und -säuren erforderlich |
| 4.2 | Tabakverarbeitende Industrie | | Nikotin, erforderliche Verdünnung 1:1000 | Nikotin, erforderliche Verdünnung 1:1000 | | Tabaklauge kontinuierlich ableiten; auf Verdünnung achten |
| 5.0 | Reinigungsbetriebe | | | | | |
| 5.1 | Textilreinigung | | | | | |
| 5.1.1 | Großwäschereien | Lösemittel Heißlaugen Sulfat | pH über 10 wasserstoffe | halogen. Kohlen- | | Auf heiße Abwässer achten; höhere Temperaturen als 35 Grad können im Einzelfall zugelassen werden; Behandlung lösemittelhaltiger Abwässer |
| 5.1.2 | Chemische Reinigungsanstalten | Tri- und Perchloräthylen | | Öle und Fette Lösemittel halogen. Kohlenwasserstoffe | | Verbot der Einleitung von organischen Lösemitteln und von Destillationsrückständen. Verbot des Einblasens von Lösemitteldämpfen in die Kanalisation |
| 5.1.3 | Industrie- und Putztuchwäschereien | Tri- und Perchloräthylen | pH über 10 Heißlaugen Sulfat | Lösemittel Öle und Fette | | Neutralisation und Demulgierung sowie Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; auf heiße Abwässer achten, höhere Temperaturen als 35 Grad können im Einzelfall zugelassen werden |



| Nr. lfd. | Industriegruppe und -zweig | Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch | der Kanalisation durch | Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch | des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch | Praktische Hinweise |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a | b | c | d | e | f | g |
| 5.2 | Fahrzeugreinigung | | | | | |
| 5.2.1 | Autowaschanlagen | halogen. Kohlenwasserstoffe | | Öle und Fette halogen. Kohlenwasserstoffe | | Schlamm- und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; Demulgieranlage evtl. erforderlich |
| 5.2.2 | Entkonservierungsanlagen | Lösemittel | | Wachse Lösemittel | | Schlamm- und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; Demulgieranlage evtl. erforderlich |
| 5.3 | Fass- und Tankreinigungsbetriebe | Lösemittel (Explosionsgefahr) | pH unter 6.0 pH über 10 | Lösemittel Öle und Fette Biocide | | Emulsionsspaltanlagen, Öl- und Fettab-scheider und Neutralisation erforderlich |
| 6.0 | Energiebetriebe | | | | | |
| 6.1 | Kraftwerke | | pH unter 6.0 pH über 10 | | | Bei Vollentsalzungsanlagen Neutralisation der Eluate erforderlich; ggf. Schlammab-scheidung erforderlich; Abwässer aus Rauch-gaswäschen separat behandeln |
| 7.0 | Sonstige Betriebe | | | | | |
| 7.1 | Tierkörperbeseitigungs-anlagen | Lösemittel | Schwimmstoffe Fette, Geruch | aufrahmende Fette Lösemittel | halogen. Kohlen-wasserstoffe | Abwässer aus Sterilisorator fallen stoßweise und mit hohen Temperaturen an; Fettab-scheider und evtl. Desodorierung erforder-lich (Geruchsbelästigung); auf Desinfekti-onsmittel und Lösemittel achten; Ammoniak-Gehalt überprüfen |
| 7.2 | Knochenverwertung | Lösemittel (Explosionsgefahr) | Fette | aufrahmende Fette | | Fettab-scheider erforderlich; auf heiße Abwässer und Geruchsbelästigung achten; Zurückhaltung der Lösemittel erforderlich |
| 7.3 | Massentierhaltungen | | Schwimmstoffe | | | Abteilung von Abfällen in die Kanalisation in der Regel unzulässig; bei Luftnasswäsche Geruchsbelästigung möglich |
| 8.0 | Institute | | | | | |
| 8.1 | Laboratorien in Schulen und Ausbildungsstätten | Lösemittel | pH unter 6.0 | | | Zurückhaltung von Lösemitteln und toxischen Stoffen sowie evtl. Neutralisation der Abwässer erforderlich |
| 8.2 | Chemische Untersuchungs-ämter und Forschungs-Institute | Lösemittel | pH unter 6.0 | Biocide verschiedener Art halogen. Kohlen-wasserstoffe halogen. Verbindungen | | Zurückhaltung von Lösemitteln, Schwermetallsalzen, Chromaten u.a. toxischen Stoffen sowie evtl. Neutrali-sation der Abwässer erforderlich |
| Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW | | | | | | |
| „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, | | | | b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“ | | |
| a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, | | | | Siegburg, den 15.6.2012, gez. André Kuchheuser, Vorstand | | |

Die nachfolgende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR
vom 15.6.2012**

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs.7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW.1994 S. 666) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung, der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW: 1195. S. 926), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 15.6.2012, alle genannten Rechtsvorschriften in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 12.6.2012 folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadtbetriebe Siegburg AöR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012 stellt die Stadtbetriebe Siegburg AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

**2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 2
Abwassergebühren**

- Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadtbetriebe Siegburg AöR umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

- Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar vom zuständigen Landesamt gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadtbetriebe Siegburg AöR insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang auf den Abwassereinleiter abgewälzt.
- Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- Die Stadtbetriebe Siegburg AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

**§ 4
Schmutzwassergebühren**

- Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadtbetriebe Siegburg AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- Bei der Wassermenge aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so hat der Anschlussnehmer der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Anforderung einen prüffähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen seinem Grundstück zum Verbrauch zugeführt werden. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen.
Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen.

nierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbarere Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadtbetriebe Siegburg AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadtbetriebe Siegburg AöR abzustimmen.

Alle Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen; sie sind auf Verlangen der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Kosten des Anschlussnehmers zu erneuern.

Die Art der Messeinrichtung ist vor Einbau mit der Stadtbetriebe Siegburg AöR abzustimmen.

Bei Großviehhaltung wird die Wassermenge um 10 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres.

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **3,98 Euro**.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Es gilt die Grundstücksfläche zum Ersten des Monats, der auf den Monat des Anschlusses oder einer eventuellen Änderung der bebauten oder befestigten angeschlossenen Fläche folgt.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadtbetriebe Siegburg AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadtbetriebe Siegburg AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtbetriebe Siegburg AöR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Bei der Berechnung der abflusswirksamen Flächen (bebaute und befestigte Grundstücksfläche) werden folgende Versiegelungsgrade und Abflussbeiwerte in Anlehnung an DIN 1986, Teil 2, Tabelle 16 festgesetzt:

| | Abflussbeiwerte | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------|
| stark befestigte Flächen | 0,90 | 0,90 |
| z. B. Beton Asphalt verfugte Platten verfugtes Pflaster | | |
| | 0,90 | |
| befestigte Flächen | 0,60 | 0,60 |
| z. B. Betonverbundsteine unverfugte Platten unverfugtes Pflaster | | |
| schwach befestigte Flächen | 0,30 | 0,30 |
| z. B. Rasengittersteine Schotter Kies wassergebundene Flächen fachgerecht hergestelltes „Ökopflaster“ | | |

Privatstraßen nach Art der Befestigung wie vor benannt

| | | |
|------------------------------------|-------------|------|
| Dachflächen < 5° Neigung | 0,95 | 0,95 |
| Dachflächen < 5° Neigung | 0,80 | 0,80 |

begrünte Dachflächen **0,40** 0,40
hergestellt nach „Richtlinien für Dachbegrünungen“
FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.

Für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr werden die angeschlossenen und befestigten Flächen mit den festgesetzten Abflussbeiwerten multipliziert.

(4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadtbetriebe Siegburg AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadtbetriebe Siegburg AöR zugegangen ist.

(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche **2,19 Euro**.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die

Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbauasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungseigentum oder Teileigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadtbetriebe Siegburg AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadtbetriebe Siegburg AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadtbetriebe Siegburg AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Erhebungszeitraum ist der 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann einen anderen Abrechnungszeitraum gestatten. Soweit erforderlich, kann sich die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR erhebt zum Ende eines Monats jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe von 1/12 der Schmutzwassermenge und Vorausleistungen auf die Jahresniederschlagswassergebühr von 1/12 der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die endgültige Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR erheben zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW einen Kanalanschlussbeitrag.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadtbetriebe Siegburg AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht gem. § 8 Abs. 9 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), sodass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäß erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
- b. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- c. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
- d. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,70
- e. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,85
- f. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 1,95
- g. für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Verwaltungsfaktor um 0,05.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosshöhe die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,0 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

- a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
- b. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

(8) Wird ein bereits zu Anschlussgebühren bzw. Anschlussbeiträgen herangezogenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches eine Anschlussgebühr bzw. ein Anschlussbeitrag noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das neu hinzugekommene Grundstück bzw. für den Grundstücksteil, für den eine Anschlussgebühr bzw. ein Anschlussbeitrag noch nicht festgesetzt worden ist, nachzuerheben.

§ 14 Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag beträgt 15,34 Euro je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 %.
- b. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 %, bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser wird der Beitrag anteilig berechnet.

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der

Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 15 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des § 12 Abs. 2 mit dem Anschluss. In den Fällen des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des § 13 Abs. 8 mit der Vereinigung der Grundstücke.
- (4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (5) In den Fällen des Abs. 4 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Bei Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtbetriebe Siegburg AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 19 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 20 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 21 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Siegburg vom 17.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 7.10.2010 außer Kraft.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg den, 15.6.2012, gez. André Kuchheuser, Vorstand

Die nachfolgende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 Nr. 1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW.1994 S. 666) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung, der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 12.6.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageneinhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungshelfer bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Siegburg liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadtbetriebe Siegburg AöR die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt bzw. Stadtbetriebe Siegburg AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadtbetriebe Siegburg AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadtbetriebe Siegburg AöR im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadtbetriebe Siegburg die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadtbetriebe Siegburg AöR über. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadtbetriebe Siegburg AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadtbetriebe Siegburg AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtbetriebe Siegburg AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadtbetriebe Siegburg AöR durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadtbetriebe Siegburg AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadtbetriebe Siegburg AöR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadtbetriebe Siegburg AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadtbetriebe Siegburg AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden von den Stadtbetrieben Siegburg AöR Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeugs.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenen Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 25,24 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

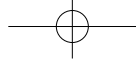
- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadtbetriebe Siegburg AöR nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,



- h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**§ 15
Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Siegburg über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.12.1987, zu-

letzt geändert durch Satzung vom 28.6.2001 außer Kraft.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, den 15.6.2012, gez. André Kuchheuser, Vorstand

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax: 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.

siegburgaktuell

JA! ICH WILL AM BALL BLEIBEN

Der kostenlose Newsletter der Stadt Siegburg ist immer prall gefüllt – ab sofort mit **noch mehr Siegburg-Infos, täglich aktuell**: Kulturprogramm, Kino-Tipps, Zeitreise, Notdienste, Wetter u.v.m.

Mehr Siegburg bietet keiner. **Schnell, gratis und werbefrei.**

Jetzt auf www.siegburg.de **kostenfrei** anmelden!

**Feuerwehr musste erst zugeschweisste Tür aufbrechen
Brand in Belgischer Schule**



Siegburg. Sirenenalarm gestern abend, 19.45 Uhr. Brand an der ehemaligen Belgischen Schule in der Goethestraße 2. Aus bislang unbekannter Ursache war in dem zur Straße hin gelegenen Anbau des seit langem leerstehenden, dem Bund gehörenden Gebäudes eine Matratze in Brand geraten. Sehr starke Rauch- und Hitzentwicklung, teilweise schmolz die Aussenverkleidung ab. 48 Feuerwehrleute eilten mit 9 Fahrzeugen unter Leitung von Stadtbrandinspektor Georg Burmann zur Einsatzstelle. Erst mal musste sich ein Einsatztrupp Zugang zum Gebäude verschaffen und eine einbruchsicher zugeschweisste Stahltür mit schwerem Gerät und hydraulischem Spreizer aufbrechen. Dann rückten chren- und hauptamtliche



Realisation: www.schaab-pr.de, Siegburg

www.siegburg.de

